

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 53.

Samstag den 6 Juli

1861

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachbenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaliet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebniß des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Untersaund verüchert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Untersaandern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besten Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufs-Tage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 4. Juli 1861.

R. Oberamtsgericht Lamparter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort der Liquidation.	Tagfahrt der Liquidation.	Ausschl. Bescheid
Carl Stadtmüller, Müller von Waiblingen.	Waiblingen.	Montag den 5. Aug. 1861. Nachmittags 2 Uhr	Am Schlusse der Liquidation.

Waiblingen (Bekanntmachung, die Gerichts-Ferien betreffend)

Die gesetzlichen sechswochenlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25ten August 1861.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art. 4-7 des Gesetzes vom 30. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 82. und 83.) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einsendungen u. sich darnach zu achten und ihre Amtsangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 2. Juli 1861.

R. Oberamtsgericht: Lamparter.

Waiblingen. Nach einem Erlasse des R. Bergraths vom 21. Juni d. J. ist die Beforgung des Steinsalz-Verkaufs auf den Faktorienplätzen Waiblingen und Winnenden für die Periode vom 1. Juli 1861 bis 63 dem Gerichtsbeisitzer J. Currlin hier übertragen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 3. Juli 1861.

R. Oberamt: Wittich, Akt.

Waiblingen. C. F. Rode Kaufmann in Schwaibheim ist als Bezirks-Agent der Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt bestellt und heute oberamtlich bestätigt worden.

Den 3. Juli 1861.

R. Oberamt:
Wittich, Akt.

Wir haben uns entschlossen, auf nachstehende zwei werthvollen Werke in neuesten Auflagen eine bedeutende Preisermäßigung

auf kurze Zeit eintreten zu lassen, nämlich:

Roller, württ. Polizeirecht 3. umgearbeitete Aufl., durchgesehen und revidirt von G.

Lof. 1856, statt des bisherigen Subscriptionspreises von fl. 3. 12. auf fl. 2.

Roller (Finanzrath), Handbuch für württ. Gemeindebehörden. 1857, statt fl. 2. 42.

auf fl. 1. 42.

Beide Werke zusammengekommen

für fl. 3. 30.

Diese beiden Werke sind für alle württ. Gemeinde und Verwaltungsbehörden, Juristen u. s. w. unentbehrlich und rechnen wir auf zahlreiche Aufträge.

Obige bedeutende Preisermäßigung findet nur auf die Dauer von 3 Monaten von heute an statt.

Heilbronn, den 1. Juli 1861.

J. D. Claßsche Buchhandlung.

Vorstehende Bücher werden zur Anschaffung aus den Gemeindefassen empfohlen und können bei dem Oberamtsbibliothekar hier binnen 10 Tagen bestellt werden.

Den 5. Juli 1861.

R. Oberamt: Wittich, Akt.

Waiblingen. (An die R. Pfarrämter.) Diejenigen R. Pfarrämter welche den Bericht, betr. Alter zu lagen an Schulmeister, (Amtsbl. Nro. 56 S. 443.) pr. 1. Juli noch nicht eingesandt haben, werden hiemit daran erinnert, mit dem Bemerkten, daß zufolge der gesetzlichen Vorschrift heuer über alle diejenigen, welche vor dem 1. Juli 1816 geboren sind, Bericht zu erstatten ist.

Den 5. Juli 1861.

R. Dekanatsamt
Diac. Binder, A. B.

Waiblingen. Bekanntmachung des Stadtschultheißenamts in Eisenbahnsachen.

Fortsetzung.

B. R. Verordnung vom 2. Okt. 1845.

§. 1. Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand in die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zug nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörenden der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunnel etc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2. An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinübergeschafft werden.

§. 3. Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlussanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Kutschknechte dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der Rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7. Das Ueberfahren von Viehweiden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß erteilt worden ist. Es hat deshalb der Treiber in einer Entfernung von wenigstens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzuholen.

§. 8. Es darf, ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh geweidet werden.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Dehnt, Flachs, Berg, Holz, Reisack, Spähne und sonstige leicht feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist untersagt.

§. 10. Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge Schießpulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist straffällig.

§. 11. Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn, oder ihre Zubehöre, oder die zum Betrieb dienenden Maschinen und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasserabzugs-Gräben zu verstopfen, dergleichen falschen Alarm zu veranstalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung der Bestimmungen der §§. 1—9 wird durch die Eisenbahnstellen mit Geldbuße von Einem bis zu sechs Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§. 10. und 11 durch die Bezirks-Polizei-Aemter mit Geld-Strafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. October 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welschenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrafung zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

L u d w i g s b u r g.

Markt für Neps und Magsamen.

Da mit dem jeden Dienstag hier stattfindenden Frucht-Markt, auch ein Markt für Neps und Magsamen verbunden ist, so werden Producenten, Käufer und Verkäufer hievon in Kenntniß gesetzt, und zu zahlreichem Besuch freundlich eingeladen, indem Lage und Verhältnisse des Marktes und der Umgegend dem Verkehr in diesen Producenten sehr günstig sind.

Ludwigsburg im Juni 1861.

Gemeinderath

B u n z

Waiblingen.

Große Fabrik- Auktion.



Aus der Verlassenschaft der dahier gestorbenen Albrecht Fried-

rich v **Baldinger'schen** Eheleute wird an den unten genannten Tagen je von Morgens 8 Uhr an

die vorhandene Fabrik mittelst Auktion gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht, und zwar:

Wittwoch den 10. Juli

Rüchengeschirr von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Holz, Porzellan und Glas.

Donnerstag den 11. Juli

Sehr viele Leinwand an Bett- und Tischzeug, sowie am Stück.

Freitag den 12. Juli

Schreinwerk, Faß- und Band-Geschirr.

Samstag den 13. Juli

Allerlei Hausrath, Wein und Most, Holz und andere Vorräthe.

Montag den 15. Juli

Geschmuck, Gold und Silber, Bücher, Herrenkleider, Leibweiszzeug Gewehre und Waffen.

Dienstag den 16. Juli

Frauenkleider, Leibweiszzeug und Bettgewand.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 3. Juli 1861.

K. Gerichts-Notariat

C. K. Kerler.

Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft der Albrecht Friedrich von **Baldinger'schen** Eheleute wird das vorhandene - außerhalb der

Stadt an der Straße nach Winnenden gelegene Anwesen, bestehend in

einem Stockigten mit 5 heizbaren und 5 unbeizbaren Zimmern, 2 Küchen, 2 Speisekammern, 5 Bühnenkammern, großem Boden und gewölbtem Keller.

Einer großen Scheuer mit Stallungen, einem Geflügelstall und Waschhaus, geschlossenem Hof mit Brunnen, nebst

3 $\frac{1}{2}$ Morgen 5,2 Ruthen Gemüse-Gras- und Baumgarten mit Gartenhäusern; auf hiesigem Rathhaus am

Mittwoch den 17. Juli

Vormittags 10 Uhr

zum Verkauf in Aufstreich gebracht, wozu Kaufsliebhaber - auswärtige mit Zeugniß über Zahlungsfähigkeit versehen - eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Bedingungen billigt gestellt sind, daß das Anwesen nicht nur zu einem angenehmen Landsitz, sondern auch zu Betreibung eines Gewerks und zur Dekonomie sehr wohl geeignet ist und daß auch vor dem Aufstreichstag Anbote angenommen werden.

Den 5. Juli 1861.

Gerichts-Rotar

C. F. Kerler.

Landwirthschaftlicher Verein.

Waiblingen. Am Donnerstag den 25. Juli Jakobi-Feiertag wird das landwirthschaftliche Bezirksfest hier abgehalten. Das Nähere im nächsten Blatt.

Den 2. Juli 1861.

Wittich.

Waiblingen.

Holzverkauf.

Am Donnerstag den 11. Juli kommen im hiesigen Stadtwald 55 eigene Blöcke mit 2883,3. 6.' zum öffentlichen Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr bey'm Waldgarten.

Den 1. Juli 1861.

Gemeinderath.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem sind fortwährend zu haben: Alle Gattungen Nägel und Drahtstifte; ferner habe ich eine große Auswahl Granaten und Schlösser, alte und neue Betten, Kleider und Weißzeug, Schreinwerk, mehrere Kupferkessel und zwei Sparherde, 2 Pflüg und 1 Egge und setz damit um billige Preise ab.

Jacob Foldan.

Reichenbach.

Jagd-Verpachtung.



Mittwoch den 10 d. M.



Mittags 12 Uhr

wird die Jagd auf hiesiger nebst den hingu gehörigen Parzellen Markungen Spechtshof und Lehnenberg wieder auf weitere 3

Jahre auf hiesigem Rathszimmer verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden

Den 3. Juli 1861.

Gemeinderath

Vorstand Schäfer.

Strümpfelbach

Jagd-Verpachtung.

Die Ausübung des Jagdrechts auf der hiesigen Markung wird am Samstag den



13. dieses Monats

Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheiß Simon.

Waiblingen. Die Jagdkarten pro 1861-62 sind vom kommenden Montag an auf der Oberamtskanzlei zur Abgabe parat

Den 6. Juli 1861.

R. Oberamt Wittich, Alt.

Waiblingen. Der vom Unterzeichnetem zum Verkauf ausgeschriebene $\frac{1}{8}$ Morg 1, 6. Rth. Acker im Sachträger neben Gottlieb Fischer ist nun zu 330 fl. angekauft und kommt Montag den 8 Juli in einmaligen Aufstreich.

Christian Dyppländer.

Waiblingen. 450 Pfleggelder, können gegen Sicherheit sogleich gegen billige Verzinsung ausgeliehen werden von

H. Carl Eisele.

Waiblingen. Mittleser zum Schwäbischen Merkur werden gesucht, wo möglich in der untern Stadt durch Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

Empfehlung.

Catharine Spaich hält fein geschnittene Siernudeln sowie feines und Hefen-Anisbrod zum Verkaufe; bei größeren Quantitäten wird um vorherige Bestellung gebeten.

Bohnbast bei Schlossermeister Spaich.